

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Meißen

Inhaltsverzeichnis

I. Ehrenbürgerrecht

- § 1 Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- § 2 Verlust des Ehrenbürgerrechts

II. Goldenes Buch

- § 3 Eintragung in das Goldene Buch

III. Weitere Formen der Ehrung

- § 4 Ehrenstadträtin und Ehrenstadtrat
- § 5 Straßen-, Platz- und Gebäudebenennung
- § 6 Nachrufe
- § 7 Schweigeminute
- § 8 Gedenktage
- § 9 Ehrengräber
- § 10 Alters- und Ehejubiläen
- § 11 Ehrenpreis der Stadt Meißen
- § 12 Schirmherrschaften
- § 13 Sonstige Ehrungen

IV. Kunst- und Kulturpreis

- § 14 Allgemeines
- § 15 Vorschlagsberechtigte
- § 16 Jury
- § 17 Preis
- § 18 Preisverleihung

V. Unternehmerinnen-/Unternehmerpreis der Stadt Meißen

- § 19 Allgemeines
- § 20 Vorschlagsberechtigte
- § 21 Jury
- § 22 Preis
- § 23 Verleihung

VI. Schlussbestimmungen

- § 24 Rechtsanspruch
- § 25 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Meißen am 01.02.2023 folgende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr.: 22/7/187):

Abschnitt I Ehrenbürgerrecht

§ 1

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

(1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Meißen zu vergeben hat.

(2) ¹Geehrt werden können Personen, die sich in besonderem Maße um die Entwicklung der Stadt oder das Wohl ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben. ²Dazu zählen unter anderem besondere Verdienste, die in der außergewöhnlichen Förderung des wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Lebens der Stadt, aber auch die langjährig verdienstvolle Mitarbeit in herausragender Stellung in der Stadtverwaltung zählen. ³Es reicht allerdings nicht aus, wenn sich die zu ehrende Person allgemein um Volk und Staat verdient gemacht hat. ⁴Un-erheblich ist, ob die geehrte Person in Meißen lebt. ⁵Die Verleihung ist auf wenige Personen zu beschränken und findet maximal einmal pro Jahr statt. ⁶Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende Personen vergeben werden.

(3) ¹Außer dem Recht, sich als Ehrenbürgerin/Ehrenbürger bezeichnen zu dürfen, sind mit dem Ehrenbürgerrecht keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. ²Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger werden zu repräsentativen Veranstaltungen oder anderen gesellschaftlichen Ereignissen der Stadt Meißen eingeladen.

(4) ¹Das Vorschlagsrecht zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes obliegt Bürgerinnen und Bürgern mit Wohnsitz in der Stadt Meißen, der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister sowie den Mitgliedern des Stadtrates. ²Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen. ³Eine Zustimmung der zu ehrenden Person ist für die Verleihung nicht erforderlich. ⁴Lehnt die betroffene Person die Ehrung ab oder gibt später die Urkunde zurück, so ist die Verleihung als erledigt anzusehen.

(5) ¹Über den eingereichten Vorschlag entscheidet der Stadtrat mit 2/3 der Stimmen seiner Mitglieder. Beratung und Beschlussfassung sind öffentlich. ²Der Beschluss im Stadtrat setzt eine nichtöffentliche Vorberatung im zuständigen Fachausschuss mit positivem Ergebnis voraus.

(6) ¹Das Ehrenbürgerrecht wird im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung verliehen. ²Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister überreicht eine Ehrenurkunde, die Auskunft über die Art der Verdienste der ausgezeichneten Person gibt. ³Die Urkunde ist von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zu unterzeichnen und mit dem Stadtsiegel zu versehen. ⁴Darüber hinaus erhält die Ehrenbürgerin/der Ehrenbürger ein Geschenk aus Meissener Porzellan.

(7) ¹Der Name der Ehrenbürgerin/des Ehrenbürgers wird in das Ehrenbürgerbuch der Stadt Meißen eingetragen. ²Ein Duplikat der Ehrenurkunde wird ebenfalls im Ehrenbürgerbuch hinterlegt.

§ 2

Verlust des Ehrenbürgerrechts

(1) Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tode der geehrten Person.

(2) Das Ehrenbürgerrecht kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Stadtrates mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder aberkannt werden.

(3) ¹Zu den wichtigen Gründen gehört unter anderem unwürdiges Verhalten. ²Dazu zählt jede gröbliche Verletzung der Pflichten der Bürgerin/des Bürgers sowie jede sonst mit der Stellung und dem Ansehen einer Ehrenbürgerin/eines Ehrenbürgers unvereinbare Handlungsweise, insbesondere die Begehung von Straftaten.

(4) ¹Die Entscheidung ist der betroffenen Person mittels Bescheid schriftlich mitzuteilen. ²Die Ehrenbürgerin/der Ehrenbürger kann verpflichtet werden, die Ehrenurkunde zurückzugeben.

Abschnitt II Goldenes Buch

§ 3

Eintragung in das Goldene Buch

(1) Mit dieser Auszeichnung können geehrt werden;

1. Personen, die sich um die Stadt Meißen verdient gemacht haben,
2. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens,
3. erfolgreiche Sportlerinnen/Sportler, die an besonderen Wettkämpfen teilgenommen haben sowie
4. Repräsentantinnen/Repräsentanten aus anderen Staaten.

(2) Die Auszeichnung mit einer Eintragung in das Golden Buch obliegt der Entscheidung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

(3) Die Ehrung mit der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt kann im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates, innerhalb einer Veranstaltung oder in einer anderen angemessenen Form erfolgen. Über die Form sowie den Gästekreis entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.

Abschnitt III Weitere Formen der Ehrung

§ 4

Ehrenstadträtin und Ehrenstadtrat

(1) ¹Die Stadt Meißen kann Bürgerinnen und Bürgern, die mindestens zehn Jahre gewählte Mitglieder des Stadtrates waren und dieses Amt ohne Tadel ausgeführt haben, die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadträtin/Ehrenstadtrat der Stadt Meißen“ verleihen. ²Das angefangene Jahr gilt als volles Jahr. ³Die mit einer Ehrenbezeichnung geehrten Bürgerinnen und Bürger erhalten anlässlich ihrer Auszeichnung eine Urkunde ⁴Die Übergabe erfolgt bei der Verabschiedung oder in der letzten Stadtratssitzung einer Amtsperiode.

(2) ¹Bürgerinnen und Bürgern, die mindestens 15 Jahre gewählte Mitglieder des Stadtrates waren und dieses Amt ohne Tadel ausgeführt haben, erhalten eine Ehrenmünze sowie eine Urkunde. ²Das angefangene Jahr gilt als volles Jahr. ²Die Übergabe erfolgt bei der Verabschiedung oder in der letzten Stadtratssitzung einer Amtsperiode.

§ 5

Straßen-, Platz- und Gebäudebenennung

¹Zur Ehrung von historischen Meißner Persönlichkeiten können neu gebaute, unbenannte sowie bestehende Straßen, Plätze und Gebäude deren Namen erhalten. ²Vorschläge können von Meißnerinnen und Meißnern, der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister sowie

dem Stadtrat bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eingereicht werden. ³Über die Benennung entscheidet der zuständige Fachausschuss.

§ 6 Nachrufe

¹Einen Nachruf erhalten:

- ehemalige bzw. aktive Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen/Bürgermeister,
- ehemalige bzw. aktive Mitglieder des Stadtrates,
- ehemalige bzw. aktive Bedienstete der Stadt Meißen, wenn Sie bis zum Eintritt in den Ruhestand bei der Stadtverwaltung beschäftigt waren.

²Weitere Personen können einen Nachruf erhalten. Die Entscheidung darüber trifft die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. ³Nimmt eine Vertreterin/ein Vertreter der Stadt an der Trauerfeier bzw. Beerdigung teil, so ist der verstorbenen Person in angemessener Form zu gedenken.

§ 7 Schweigeminute

¹Zu Beginn einer Sitzung des Stadtrates kann eine Schweigeminute anberaumt werden. ²Dies gilt insbesondere nach dem Tod ehemaliger bzw. aktiver Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen/Bürgermeister, ehemaliger bzw. aktiver Mitglieder des Stadtrates sowie weiterer Personen, die sich um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben.

§ 8 Gedenktage

(1) Die Stadt Meißen gedenkt am 27.01. eines jeden Jahres – dem Tag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz – den Opfern des Nationalsozialismus und legt am Mahnmahl im Käthe-Kollwitz-Park einen Kranz nieder.

(2) Die Stadt Meißen legt am 08.05. eines jeden Jahres – dem Ende des Zweiten Weltkrieges in Europa – zur Erinnerung an das Leid und Unrecht, das im Namen der nationalsozialistischen Ideologie verbreitet wurde, am Ehrenmal neben dem Trinitatisfriedhof in Meißen-Zscheila einen Kranz nieder.

(3) Die Stadt Meißen gedenkt am 09.11. eines jeden Jahres der friedlichen Revolution im Jahre 1989 sowie den Opfern, die ihr Leben auf der Flucht aus der DDR verloren haben.

(4) Über die würdige Form der Begehung weiterer Gedenktage entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Stadtrat.

§ 9 Ehrengräber

¹Die Stadt Meißen verpflichtet sich, bestehende und besonders bedeutsame Gräber im Stadtgebiet Meißens zu schützen und zu pflegen. ²Dabei kann sie sich der Unterstützung Dritter bedienen.

§ 10 Alters- und Ehejubiläen

(1) ¹Das Meldeamt übermittelt die Altersjubiläen jeden Monat an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister. ²Zu den Altersjubiläen in der Stadt Meißen zählen der 90., 95. sowie ab dem 100. Geburtstag jeder Geburtstag. ³Den Jubilarinnen und Jubilaren werden von einer Vertreterin/einem Vertreter der Stadt persönliche Glückwünsche überbracht. ⁴Zum 90. Geburtstag wird den Jubilarinnen/Jubilaren eine Plakette aus Meissener Porzellan überreicht.

(2) ¹Zu besonderen Ehejubiläen (z. B. Goldene oder Eiserne Hochzeit) kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bzw. die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auf Bitten des Ehepaares oder der Angehörigen persönliche Glückwünsche überbringen. ²Anfragen dazu sind schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Termin an das Büro der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters zu richten und werden entsprechend der Terminlage eingeordnet. ³Ein Anspruch auf den Besuch durch einen der vorgenannten städtischen Vertreterinnen/Vertreter besteht nicht.

§ 11 Ehrenpreis der Stadt Meißen

(1) ¹Die Stadt Meißen würdigt verdienstvolle natürliche Personen, die sich in besonderer Weise und nachhaltig für die Stadt Meißen engagieren. ²Zu ehrende Personen können beispielsweise Sportlerinnen/Sportler, Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und ehrenamtlich Tätige sein. ³Pro Jahr werden maximal fünf Personen geehrt. ⁴Der Ehrenpreis der Stadt kann ausschließlich an lebende Personen und nicht postum verliehen werden.

(2) ¹Vorschläge zur Verleihung der Auszeichnungen nimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister schriftlich bis zum 31.08. eines jeden Jahres von jedermann entgegen. ²Die Vorschläge sind hinreichend zu begründen. ³Zudem muss der Vorschlag den Namen der zu ehrenden Person, das Geburtsdatum, die vollständige Adresse sowie die genaue Bezeichnung des Engagements bzw. Projektes enthalten. ⁴Die Stadt kann zur Einreichung der Vorschläge ein entsprechendes Formular zur Verfügung stellen. ⁵Die Verleihung erfolgt frühestens im Folgejahr. ⁶Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann festlegen, dass in einem Jahr keine Verleihung stattfindet.

(3) ¹Die Vorschläge für die Verleihung des Ehrenpreises werden der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister durch eine Jury zur Entscheidung vorgelegt. ²Die Jury besteht aus geborenen und von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister in eigener Verantwortung berufenen Mitgliedern. ³Geborene Mitglieder sind:

- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender der Jury,
- die/der Gleichstellungs- und Seniorenbeauftragte,
- die Leiterin/der Leiter des Amtes für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur sowie
- die Leiterin/der Leiter des Familienamtes.

⁴Zu den berufenen Mitgliedern zählen:

- je eine Vertreterin/ein Vertreter jeder Fraktion des Meißner Stadtrates,
- je eine Vertreterin/ein Vertreter der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner jeder Fraktion des Meißner Stadtrates.

(4) ¹Über die Form der Verleihung entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. ²Der Verleihungsakt kann beispielsweise im Rahmen einer Stadtratssitzung oder einer anderen städtischen Veranstaltung stattfinden. ³Mit der Auszeichnung sind keine finanziellen Zuwendungen verbunden.

§ 12 Schirmherrschaften

(1) ¹Eine Schirmherrschaft ist ein bewährtes Mittel der Stadt Meißen, förderungswürdige Initiativen und Aktionen zu unterstützen und deren Träger damit in besonderer Weise auszuzeichnen. ²Mit der Übernahme einer Schirmherrschaft verleiht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister einer Veranstaltung seine Anerkennung. ³Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann die Übernahme von Schirmherrschaften sowie in Ausnahmefällen auch die Teilnahme an den übernommenen Schirmherrschaften an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen.

(2) ¹Die Übernahme einer Schirmherrschaft muss schriftlich mindestens drei Monate vor der Veranstaltung bei der Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeisterin beantragt werden. ²Dem Antrag ist eine aussagekräftige Beschreibung der Veranstaltung beizufügen.

(3) ¹Die Übernahme einer Schirmherrschaft erfolgt zeitlich begrenzt. ²Aus der Übernahme einer Schirmherrschaft ergeben sich für die Stadt Meißen weder rechtliche noch finanzielle Verpflichtungen. ³Die Übernahme einer Schirmherrschaft hat keinerlei Auswirkungen auf mögliche einzuholende Genehmigungen.

(4) ¹Die durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister übernommene Schirmherrschaft ist bei der Öffentlichkeitsarbeit des Veranstaltenden durch Nutzung des Logos der Stadt Meißen sowie dem Hinweis auf städtische Unterstützung der Veranstaltung kenntlich zu machen. ²Das Logo der Stadt Meißen wird auf Anfrage im Büro der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters zur Verfügung gestellt.

§ 13 Sonstige Ehrung

(1) ¹Alle Kinder, die zum Zeitpunkt ihrer Geburt in Meißen gemeldet sind, erhalten als Begrüßungsgeschenk von der Stadt eine Neugeborenenmedaille aus Meissener Porzellan sowie eine Urkunde.

(2) ¹Zur Pflege und Förderung des medizinischen und wissenschaftlichen Erbes des weltbekannten Arztes und Begründers der Homöopathie Dr. Christian Samuel Hahnemann wird der Samuel Hahnemannpreis „Großer Meißner Globulus“ der Geburtsstadt Meißen durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister vergeben. ²Die Formalitäten zur Vergabe des Preises werden durch das Statut „Wissenschaftspreis Samuel Hahnemann der Geburtsstadt Meißen“ geregelt.

(3) Zur Würdigung einer besonderen Leistung von Absolventinnen/Absolventen an allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Meißen kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister eine Auszeichnung überreichen.

(4) ¹Gemeinsam mit der Meißener Stadtwerke GmbH schreibt die Stadt jährlich den Energiesparwettbewerb für Meißner Schulen aus. ²Neben den Durchschnittsverbräuchen für Fernwärme/Gas sowie Strom und Wasser gehen auch die verschiedenen Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler in die Wertung ein. ³Dies können unter anderem Projekte sein wie Frühjahrsputz, Mülltrennung, pädagogische Angebote zur nachhaltigen Ernährung sowie Umweltschutz. ⁴Das Preisgeld wird prozentual entsprechend der erreichten Gesamtpunktzahl auf alle teilnehmenden Schulen verteilt. ⁵Das Preisgeld für die Erst- und Zweiplatzierten reichen die Meißener Stadtwerke aus, das Preisgeld für die Plätze drei bis sechs die Stadt. ⁶Die Preisgelder sollen für Projekte mit nachhaltigem Charakter in Schule oder Hort verwendet werden.

(5) Über weitere Ehrungen sowie deren Form entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister im Benehmen mit dem zuständigen Fachausschuss.

Abschnitt IV Kunst- und Kulturpreis

§ 14 Allgemeines

¹Der Kunst- und Kulturpreis wird in der Regel aller zwei Jahre verliehen. ²Er wird an Künstlerinnen, Künstler oder Kulturschaffende vergeben, die in Meißen ihren kulturell-künstlerischen Schwerpunkt haben bzw. deren Arbeit/Werk von großer Bedeutung für die Stadt ist. ³Der Preis wird an Einzelpersonen oder Ensembles vergeben. ⁴Die künftigen Preisträgerinnen

und Preisträger sollen mit ihrer Persönlichkeit und ihren künstlerischen Leistungen auf herausragende Weise das Image der Stadt Meißen mitbestimmen. ⁵Der Kunst- und Kulturpreis kann nur zu Lebzeiten verliehen werden.

§ 15 Vorschlagsberechtigte

¹Die Vorschläge für die Preisverleihung sind jeweils bis zum 31.12. eines Jahres für das folgende Vergabebjahr bei der Stadt Meißen einzureichen. ²Vorschlagsberechtigt sind:

- Meißner Bürgerinnen und Bürger,
- Meißner Verbände, Vereine und Kultureinrichtungen,
- der jeweils zuständige Ausschuss für Kultur sowie
- die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.

§ 16 Jury

(1) Eine unabhängige Jury aus sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern, welche von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister berufen wird, prüft die Vorschläge und wählt die Preisträgerinnen und Preisträger aus.

(2) In der Jury vertreten sind

1. als berufene Mitglieder für die Dauer einer Wahlperiode zwei zu wählende Mitglieder des jeweils zuständigen Ausschusses für Kultur,
2. als Mitglieder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, eine fachkundig verantwortliche Person der Stadt Meißen; eine Repräsentantin/ein Repräsentant der Staatlichen Porzellan-Manufaktur, eine Repräsentantin/ein Repräsentant des Kunstvereins Meißen e. V.,
3. als berufene Mitglieder für die Dauer einer Wahlperiode drei Fachjurorinnen/Fachjuroren, die vom jeweils zuständigen Ausschuss für Kultur vorgeschlagen werden und dem geistig-kulturellen Leben der Stadt verbunden sind.

(3) ¹Der jeweils zuständige Ausschuss für Kultur hat bei Wegfall eines Jury-Mitgliedes die Möglichkeit, ein neues Mitglied zu berufen. ²Den Vorsitz der Jury hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Meißen.

(4) ¹Die Jury ist mit einer Frist von 30 Tagen einzuladen. ²Sie ist stimmberechtigt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. ³Beschlüsse der Jury werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ⁴Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.

(5) Ist ein Jurymitglied befangen, so kann es an der Abstimmung nicht teilnehmen.

§ 17 Preis

Die jeweilige Auszeichnung besteht aus einem Geldpreis im Wert von 2.000 Euro und einem Porzellanobjekt aus Meissener Porzellan.

§ 18 Preisverleihung

¹Die Jury kann beschließen, dass der Kunst- und Kulturpreis in einem Vergabebjahr nicht verliehen wird. ²Die Auszeichnung wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorgenommen.

Abschnitt V Unternehmerinnen-/Unternehmerpreis der Stadt Meißen

§ 19 Allgemeines

¹Der Preis trägt die Bezeichnung „Unternehmerinnen-/Unternehmerpreis der Stadt Meißen“. ²Er wird in der Regel alle zwei Jahre verliehen. ³Die Auszeichnung wird an Unternehmen mit Hauptsitz oder Niederlassung in Meißen vergeben, die sich in herausragender Weise mit ihren Leistungen und ihrem sozialen Engagement um das Wohl der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben.

§ 20 Vorschlagsberechtigte

Vorschläge können durch die Meißner Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen oder die Jury eingereicht werden.

§ 21 Jury

(1) Eine unabhängige Jury, welche von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister berufen wird, prüft die Vorschläge und wählt die Preisträgerin/den Preisträger aus.

(2) Die Jury setzt sich zusammen aus

1. der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister,
2. je einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen,
3. der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Gewerbeverein Meißen e. V.,
4. der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer der Wirtschaftsförderung Region Meißen GmbH,
5. der Leiterin/dem Leiter der Stabsstelle Wirtschaftsförderung,
6. einer Vertreterin/einem Vertreter des Familienamtes sowie
7. einer Vertreterin/einem Vertreter des Jugendstadtrates.

(3) ¹Die Jury ist stimmberechtigt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. ²Beschlüsse der Jury werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.

§ 22 Preis

Die Preisträgerin/der Preisträger erhält eine Urkunde sowie ein Schild mit der Aufschrift „Meißner Unternehmen des Jahres 20xx“.

§ 23 Verleihung

¹Der Preis wird durch ein Mitglied der Jury nach Möglichkeit in den Räumlichkeiten der Preisträgerin/des Preisträgers übergeben. ²In der Jurysitzung einigen sich die Mitglieder darauf, wer die Übergabe vornimmt. ³Der Preis wird erstmals im Jahr 2024 verliehen.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 24 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Durchführung einer Ehrung nach dieser Satzung besteht nicht.

§ 25

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

¹Diese Satzung der Stadt Meißen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Statut zur Vergabe des Kunst- und Kulturpreises vom 28.04.2004 (Beschluss-Nr. 02-53/04) außer Kraft.


Olaf Raschke
Oberbürgermeister



Meißen, 02.02.2023